E-CONTROL

V AGB G 05/12

PA 3696/12

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Gas Connect Austria GmbH vom 6.9.2012 auf Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen geführten Verfahren ergeht gemäß § 32 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl I Nr 107/2011, idF BGBl I Nr 138/2011 iVm § 7 Abs 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 107/2011, nachstehender

I. Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt die Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen (AB FNB). Die AB FNB bilden als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

2. Die Genehmigung wird unter der Auflage erteilt, in Punkt I der AB FNB die Z 2 5. Spiegelstrich und die Z 3 5. Spiegelstrich so zu ergänzen, dass sie lauten wie folgt:

   „auf Basis der gemäß § 39 Abs. 2 GWG 2011 iVm § 7 Abs. 1 E-ControlG genehmigten Ein- und Ausspeisepunkte (maßgebliche Punkte iSd VO 715/2009) sowie den Ein-/Ausspeisepunkten zu Anlagen von Speicherunternehmen, Produzenten und Erzeugern von biogenen Gasen;“

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf und Sachverhalt

Mit Schreiben vom 31.8.2012 forderte die Behörde die Gas Connect Austria GmbH (GCA) auf, die Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen (AB FNB) gemäß § 32 GWG 2011 zur Genehmigung einzureichen.

Der Antragstellung waren mehrere informelle Gespräche vorangegangen; insbesondere hatten die Fernleitungsnetzbetreiber am 30.8.2012 einen untereinander abgestimmten Arbeitsentwurf der AB FNB übermittelt, zu dem die Behörde im Aufforderungsschreiben vom 31.8.2012 Stellung nahm.

GCA beantragte mit Schreiben vom 6.9.2012 die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen. Dem Antrag beigeschlossen waren die Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen (Beilage ./1 zum Bescheid).

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

GCA ist Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet Ost.
GCA beantragte am 6.9.2012 die Genehmigung der AB FNB.

II.2. Rechtliche Beurteilung

II.2.a. Allgemeines

Gemäß § 32 GWG 2011 ist die Regulierungsbehörde für die Genehmigung sowie für jede Änderung der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Fernleitungsnetzen zuständig. Soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften des GWG 2011 erforderlich ist, kann die Genehmigung unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden und sind auf Verlangen der Regulierungsbehörde Änderungen der Allgemeinen Bedingungen vorzunehmen. Die genehmigten Allgemeinen Bedingungen sind in deutscher und englischer Sprache im Internet zu veröffentlichen.

Inhaltlich normiert § 32 Abs. 2 GWG 2011, dass die AB FNB nicht diskriminierend sein dürfen, keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und die Versorgungssicherheit und Dienstleistungsqualität nicht gefährden dürfen. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass

- die Erfüllung der dem Fernleitungsnetzbetreiber obliegenden Aufgaben gewährleistet ist;

- die Leistungen der Netzbenutzer mit den Leistungen des Fernleitungsnetzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen;
- die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind;
- sie Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz im Netzanschlusspunkt und für alle Vorkehrungen, um störende Rückwirkungen auf das Netz des Fernleitungsnetzbetreibers oder andere Anlagen zu verhindern, enthalten;
- sie Regelungen über die Zuordnung der Kostentragung enthalten, die sich an der Kostenverursachung orientieren;
- sie klar und übersichtlich gefasst sind;
- sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten und
- sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen.

§ 32 Abs 3 GWG 2011 legt folgende Mindestinhalte für die AB FNB fest:

- die Rechte und Pflichten der Vertragspartner;
- die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
- jene Qualitätsanforderungen, die für die Einspeisung und den Transport von Erdgas gelten;
- die möglichen Einspeise- und Ausspeisepunkte für Erdgas;
- die verschiedenen von den Fernleitungsnetzbetreibern im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und angebotenen Qualitätsstufen;
- das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
- wirksame Bestimmungen, nach welchen Kriterien und in welcher Weise nicht genutzte kommittierte Netzkapazitäten Dritten zugänglich gemacht werden müssen;
- die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten;
- die Verpflichtung der Netzbenutzer, die Inanspruchnahme von ihnen gebuchter Kapazität unter Einhaltung der in den Marktregeln definierten Fristen zu nominieren;
- eine Frist von höchstens zehn Tagen ab Einlangen, innerhalb der Fernleitungsnetzbetreiber auch in Zusammenwirken mit anderen Fernleitungsnetzbetreibern das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat;
- die Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses;
- etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität sowie einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren;
- die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung;
- die Art und Form der Rechnungslegung;
- die Entgeltregelung für die Buchung von Kapazitäten und
- die Vorgangsweise bei der Meldung von technischen Gebrechen und Störfällen und deren Behebung.

Auf Basis dieser Allgemeinen Bedingungen schließt der Fernleitungsnetzbetreiber Verträge mit den Netzbenutzern ab.

Neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des GWG 2011 ist zu berücksichtigen, dass die gemäß § 41 GWG 2011 erlassene Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell (Gas-Marktmodell-Verordnung 2012), BGBl II Nr 171/2012, bereits Festlegungen zur Nominierung von Kapazitäten, zur Bilanzierung sowie zur Kapazitätsverwaltung und zum Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern enthält.

II.2.b. AB FNB

Punkt I der AB FNB regelt den Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen. Die vorliegende Fassung bezieht sich in Punkt I Z 2 und 3 auf die gemäß § 39 Abs. 2 GWG 2011 iVm § 7 Abs. 1 E-ControlG genehmigten Ein- und Ausspeisepunkte, worunter die maßgeblichen Punkte iSd Verordnung (EG) Nr. 715/2009 zu verstehen sind. Aus § 32 GWG 2011 geht jedoch hervor, dass die Verträge der FNB auf Basis der AB mit "Netzbenutzern" abgeschlossen werden. Unter Netzbenutzer versteht § 7 Abs. 1 Z 41 GWG 2011 "jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die in ein Netz einspeist, aus einem Netz ausspeist oder daraus versorgt wird bzw. deren Anlage an ein Netz angeschlossen ist". Ebenso sind die Begriffe "Netzzugangsberechtigte" (§ 7 Abs. 1 Z 47 GWG 2011) und "Netzzugangsvertrag" (§ 7 Abs. 1 Z 48 GWG 2011) umfassend definiert. Aus keiner der genannten Bestimmungen lässt sich ableiten, dass die AB FNB nur für jene Netzbenutzer gelten soll, die an den maßgeblichen Punkten iSd § 39 Abs. 2 GWG 2011 ein- oder ausspeisen oder daran angeschlossen sind. Vielmehr sind auch Verträge mit Speicherunternehmen, Produzenten und Erzeugern von biogenen Gasen, welche an sonstigen Ein- und Ausspeisepunkten ein- oder ausspeisen oder daran angeschlossen sind, auf Basis genehmigter AB FNB abzuschließen. In diesem Sinne spricht auch § 32 Abs. 3 Z 4 GWG 2011 allgemein von „möglichen Einspeise- und Ausspeisepunkten", was nach Ansicht der Behörde neben den maßgeblichen Punkten auch etwa Ausspeisepunkte zu Speicheranlagen sowie Einspeisepunkte von Produzenten umfasst.

Um alle möglichen Einspeise- und Ausspeisepunkte zu erfassen und die Vorgabe des § 32 Abs. 3 Z 4 GWG 2011 zu erfüllen, ist es daher erforderlich, die Genehmigung gemäß § 32 Abs. 1 GWG 2011 unter der Auflage zu erteilen, Punkt I Z 2 5. Spiegelstrich und Punkt I Z 3 5. Spiegelstrich um die in Spruchpunkt 2 genannten Ein- und Ausspeisepunkte zu ergänzen.

Die übrigen Punkte der AB FNB entsprechen den Vorgaben des § 32 Abs. 2 und 3 GWG 2011.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass die AB FNB gemäß Punkt XXIII letzter Satz mit 1.1.2013, 06:00 Uhr, in Kraft treten, was auch den Übergangsbestimmungen des § 170 Abs. 5, 7 und 11 GWG 2011 sowie dem Datum des Inkrafttretens der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 entspricht.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von € 220,- zu entrichten.

V. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin **€ 36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000, zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 7.9.2012

Der Vorstand

DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied

Mag. (FH) Martin Graf
Vorstandsmitglied

Beilagen: ./1 Allgemeine Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen der Gas Connect Austria GmbH

Ergeht als Bescheid an:

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb